ihrem Patron und dem zukünftigen Papst (der ja registrierte, wer noch zögerte) zu bekunden.

Dieses Verfahren war von Anfang an umstritten. Es wurde Anstoß daran genommen, dass keine Wahlfreiheit herrsche und das Oberhaupt der katholischen Kirche somit nicht auf der Basis von Gewissensentscheiden der einzelnen Papstwähler, sondern mit Rücksicht auf soziale Bindungen und politischen Druck gewählt wurde. Im Pontifikat Clemens' VIII. Aldobrandini (1592–1605) entstand eine kleine conscienza-Faktion von zelanti im Kardinalskollegium, die auf die Unabhängigkeit der Kirche von weltlichen Gewalten pochten und die, aufbauend auf neostoizistisch geprägten Argumenten, den kurialen Nepotismus als Beeinträchtigung des Gemeinwohls ansahen. Ihre prominentesten Vertreter, Roberto Bellarmino und Federico Borromeo, erarbeiteten Reformvorschläge, deren Stunde im kurzen Pontifikat Gregors XV. kam. Das durch geheime schriftliche Stimmabgabe vom Eindringen anderer Erwägungen geschützte Gewissen stand im Zentrum der Reform, welche die Adorationswahl durch die geheime Stimmabgabe (Skrutinalwahl) ersetzte. Die Gleichheit der Papstwähler wurde betont und die Stellung der Kardinalnepoten als Faktions-führer ebenso wie der Einfluss weltlicher Fürsten auf ihre kardinalizischen Klienten eingeschränkt. Ein neues räumliches Arrangement verstärkte den Appell an das Gewissen der einzelnen Kardinäle: Die Skrutinien wurden erstmals 1623 in die Sixtinische Kapelle verlegt, also jenen Ort, den wir heute selbstverständlich mit den Konklaven verbinden. Dort, mit Blick auf das Jüngste Gericht Michelangelos, musste jeder Kardinal unmittelbar vor der Stimmabgabe schwören, Gottes Willen folgend die Wahl zu treffen. Indem er seinen Eid also face to face zum Weltenrichter ableistete, wurden ihm die Folgen einer nicht rein auf dem Gewissen basierenden Entscheidung für sein Seelenheil drastisch vor Augen geführt.

Die Bewährungsprobe der neuen Wahlordnung war das Konklave von 1623, das
zur Wahl Urbans VIII. Barberini (1623–44)
führte. Zwar gelang es den Faktionsführern,
ihre Anhänger schließlich durch Verfahrenstricks zu disziplinieren, doch die Adorationswahl wurde tatsächlich ein für alle Mal
beseitigt. Auf lange Sicht entglitt den Kardinalnepoten durch das Verfahren der geheimen
Wahl die Kontrolle über das Wahlverhalten
ihrer Anhänger. Auch deswegen konnten sich
in der zweiten Jahrhunderthälfte wiederholt
Kandidaten der zelantischen, auf den Vorrang
religiöser Normen pochenden squadrone volante durchsetzen.

W. hat ein erhellendes und facettenreiches, zudem gut lesbares Buch geschrieben. Der

Leser lernt viel Neues über die Dynamiken, die frühneuzeitlicher Normenkonkurrenz ausgelöst wurden und über die rechtsetzende Wirkung von Ritualen. Die Spannung zwischen gegensätzlichen Wertesystemen war das Movens für eine Reform, welche die Gewichte an der Kurie auf lange Sicht deutlich verschob. Passagenweise neigt der Verfasser allerdings zu einer allzu teleologisch-modernisierungstheoretischen Sichtweise, wie sich auch an einigen Begriffsverwendungen anachronistischen zeigt, etwa den schon im 17. Jahrhundert verorteten "werdenden Nationalstaaten". Seine These einer dezidiert spirituellen Ausrichtung des Ludovisi-Pontifikats passt allzu gut in den Verlauf der Argumentation der Arbeit. Dass ein Papst (wie schon manche seiner Vorgänger) seinem Neffen in einer Art politischem Testament die unbedingte Orientierung an religiösen Normen anempfiehlt und ihn zu Unparteilichkeit ermahnt, dürfte eher dem Bewusstsein des Verfassers dieses Dokuments, in Kürze vor seinen höchsten Richter zu treten, geschuldet sein. Es kann daher nicht als "authentische" Darstellung der Handlungsmotivation eines ganzen Pontifikats gewertet werden. Das ändert nichts daran, dass mit der Studie von Günther W. ein anregendes, auf hohem methodischem Niveau stehendes Buch vorliegt, das in der Geschichte der Papstwahlen wie des Normenhorizonts im frühneuzeitlichen Rom ohne Übertreibung einen Meilenstein darstellt.

Köln Hillard von Thiessen

Sabine Schratz: Das Gift des alten Europa und die Arbeiter der Neuen Welt. Zum amerikanischen Hintergrund der Enzyklika Rerum novarum (1891), Paderborn: Schöningh 2011 (Römische Inquisition und Indexkongregation, 15), geb., 562 S., ISBN 978-3-506-77032-5.

Die Enzyklika Rerum novarum (Leo XIII, 1891) über "die Arbeiterfrage" markiert den Beginn der päpstlichen Sozialverkündigung; und sie war von Anfang an umstritten, weil sie mit einer naturrechtlichen Begründung der Unantastbarkeit des privaten Eigentums, vor allem des Landeigentums beginnt, die sich von späteren Sozialenzykliken deutlich korrigieren lassen musste. Die vatikanische Redaktionsgeschichte dieses Textes ist bekannt. Unklar war dagegen das Ausmaß des schon länger vermuteten amerikanischen Einflusses auf die Sozialenzyklika, denn seit 1883 waren in Rom mehrere Konfliktfälle anhängig, die die vatikanischen Behörden mit Fragen nach der Berechtigung von Arbeiterorganisationen und der Legitimität privaten Landeigentums konNeuzeit 147

frontierten. Hier hat nun die große Münsteraner Dissertation der katholischen Kirchengeschichtlerin Sabine Schratz völlig neue Einsichten zu Tage gefördert. Im Rahmen des von Hubert Wolf geleiteten DFG-Langzeitprojekts 'Römische Inquisition und Indexkongregation' war es der Verfasserin möglich, auf die bis 1998 gesperrten Aktenbestände der Kongregation für die Glaubenslehre zurückzugreifen, um diese Konflikte erstmals aus kurialer Perspektive aufzuarbeiten und so "auf neuer Grundlage nach der Vorgeschichte der Enzyklika zu fragen" (65).

Žum einen ging es um die als Geheimgesellschaften gegründeten Knights of Labor, der damals bedeutendsten Arbeitervereinigung der USA, die seit den 1880er Jahren von irisch-katholischen Immigranten dominiert wurde. Immer wieder stand in Rom ein vollständiges Verbot dieser Organisation im Raum, obwohl sich die US-amerikanischen Bischöfe schon 1866 für die Möglichkeit einer grundsätzlichen Duldung geheimer Arbeiterorganisationen ausgesprochen hatten; eine Entscheidung, die 1884 auch im Vatikan übernommen wurde. Damit war "- jedenfalls in der Theorie - für die Weltkirche die Möglichkeit zumindest zur Duldung von reinen Arbeiterorganisationen unter nichtkirchlicher Leitung" (509) festgeschrieben. Diese Linie wurde schließlich auch gegenüber neuen, direkt gegen die Knights of Labor gerichtete Verbotsinitiativen, wenn auch kurial heftig umkämpft und trotz zeitweilig ausgesprochener Mitgliedschaftsverbote, durchgehalten, so dass es 1888 - vor allem auf Betreiben von James Gibbons (1834–1921), des einflussreichen Kardinals von Baltimore (vgl. 158-185) – zur offiziellen Tolerierung der Knights kam. Dass in Rerum novarum entgegen den ursprünglichen Textentwürfen wohl durch eine Intervention des Papstes in letzter Minute (vgl. 205) – doch noch eine Formulierung zur Duldung des Koalitionsrechts der Arbeiter aufgenommen wurde, dürfte entscheidend auf die Intervention Gibbons zurückzuführen sein. Definitives dazu wird sich aber, so Sch., wohl nicht nachweisen lassen, da von Leo XIII. selbst "kaum eine handschriftliche Zeile überliefert ist" (202).

Zum anderen ging es – wichtiger noch – um die Frage des privaten Landeigentums, die vor dem Hintergrund des irischen Nationalismus und der päpstlichen Großbritannien-Diplomatie besondere Brisanz enthielt. Sie entzündete sich zunächst am Konflikt um den sozial engagierten New Yorker Priester Edward Mc Glynn (1837–1900), der sich als Sohn irischer Immigranten auch für die irische Land League mit ihrer Parole "The Land for the People" stark machte und 1882

wegen Häresieverdachts im Vatikan angezeigt wurde. Sie verknüpfte sich dann aber schnell auch mit dem grundlegenden Streit um die Schriften des zur *Episcopal Church* gehörenden Sozialreformers Henry George (1839–1897), der im New Yorker Wahlkampf 1886 für das Amt des Bürgermeisters kandidierte und dabei von McGlynn nachdrücklich unterstützt wurde.

George hatte 1879 seine später in Millionenauflage verbreitete Schrift Progress and Poverty veröffentlicht. Sie ist unschwer als die inhaltliche Gegenposition zu erkennen, an der sich die naturrechtlichen Eigentumsbegründungen von Rerum novarum abarbeiten. George, der nach dem Erscheinen von Rerum novarum mit einem Offenen Brief reagieren und den Papst scharf kritisieren sollte (vgl. 413-420), plädierte in dieser Schrift für eine vollständige steuerliche Einziehung der Bodenrente. Auf diese Weise wollte er - unter Beibehaltung der nominalen Besitzrechte - die Dominanz des privaten Bodenbesitzes brechen, das rechtmäßige Eigentum an dem, was durch eigene Arbeit geschaffen wurde, sichern und so den Marktkräften wieder die Chance zur freien Entfaltung eröffnen.

Nachdem der New Yorker Erzbischof Michael A. Corrigan (1839-1902) in der heißen Phase des Wahlkampfs ein Exemplar von Progress and Poverty unter Sozialismusverdacht nach Rom geschickt hatte, wo zügig ein Verbotsverfahren eingeleitet wurde, war es erneut James Gibbons, der auch hier - unterstützt von mehr als 20 US-amerikanischen Bischöfen - effektiv zu intervenieren vermochte. Mit Erfolg bat er den Papst, der Theorie Henry Georges nicht mit einem pauschalen Verbot, sondern mit einer eigenen Darlegung der naturrechtlichen Prinzipien des Eigentumsrechts in Rahmen der schon länger geplanten Enzyklika zu den Gefahren des Sozialismus zu begegnen. Die Entscheidung zu diesem Rundschreiben war wohl schon, so Sch., im Frühjahr 1887 gefallen (vgl. 200–406); interessant ist allerdings, dass es - neben Progess and Poverty - offensichtlich keinerlei Schriften europäischer Sozialisten gab, die der Indexkongregation zur Prüfung vorgelegen haben, so dass sich die in Rerum novarum so auffällige Fixierung auf die Landeigentumsfrage - im Unterschied etwa zur Frage des privaten Eigentums an Produktivkapital auch aus diesem american bias erklären dürfte. "Niemand hätte vor der Öffnung des Archivs der Kongregation für die Glaubenslehre vermuten können, dass es ausgerechnet ein Amerikaner war, der die grundlegende Auseinandersetzung der Inquisition mit dem Phänomen Sozialismus am Vorabend von Rerum novarum provozierte." (512)

Sabine Schratz hat ein großes Werk vorgelegt; eine vorzüglich geschriebene Studie, die nicht nur ungemein gründlich erarbeitet wurde, sondern auch ungewöhnlich gut, geradezu mitreißend zu lesen ist. Auf die im

Vorwort angekündigte kritische Edition eines neu entdeckten 54-seitigen römischen Sozialismus-Gutachtens aus dem Jahr 1888 wird man gespannt sein dürfen.

Darmstadt Hermann-Josef Große Kracht